



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 16.05.2018

Fachbereich	Soziales und Jugend
Fachdienst	Jugend

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Jugendhilfeausschuss	13.06.2018	beschließend

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen/-innen für die Amtszeit vom 01.01.2019 – 31.12.2023

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt gem. § 35 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG) für die Wahl der Jugendschöffen/-innen die in der Anlage 1 zur Drucksache Nr. 16/774 genannten Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Sachdarstellung:

Der Jugendhilfeausschuss hat gem. § 35 Abs. 3 JGG i. V. m. Ziffer 1.3 der Ausführungsverordnung des Justizministeriums (3221-I.2) und des Runderlasses des Ministeriums f. Generationen, Familien, Frauen und Integration (313-6153) vom 04. März 2009 – Justizministerialblatt NRW S.70 – in der Fassung vom 7. Dezember 2017 über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl für das Schöffen- und Jugendschöffenamt die Aufgabe, die Vorschlagsliste für die Jugendschöffengerichte der Amtsgerichte und für die Jugendstrafkammern des Landes aufzustellen.

Nach Ziffer 1.1 des v.g. Runderlasses bestimmt die Präsidentin bzw. der Präsident des Landgerichts die erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen/-innen für die Schöffengerichte und die Strafammern des Landgerichts. Für die Amtszeit vom 01.01.2019 – 31.12.2023 wird folgende Zahl von Jugendhaupt- bzw. Jugendhilfsschöffen/-innen benötigt:

Für das Jugendschöffengericht des Amtsgerichts:

3 Jugendhauptschöffen/-innen (2 männl., 1 weibl.)
3 Jugendhilfsschöffen/-innen (2 männl., 1 weibl.)

Für die Jugendstrafkammern des Landgerichts:

1 Jugendhauptschöffe (männl.)

Gem. § 36 Abs. 4 GVG sind in die Vorschlagsliste mindestens die doppelte Anzahl der tatsächlich benötigten Schöffen/-innen aufzunehmen. Die Vorschlagsliste ist jedoch auch gültig, wenn die doppelte Zahl der erforderlichen Schöffen/-innen nicht erreicht wird, da § 36 (4) GVG lediglich eine Ordnungsvorschrift ist, auf deren Verletzung eine spätere Revision nicht gestützt werden kann.

Voraussetzungen:

Die vorgeschlagenen Personen müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und zu Beginn der Amtsperiode (01.01.2019) das 25. Lebensjahr vollendet haben. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden, sollen nicht zum Schöffenamt berufen werden.

Weitere Voraussetzungen, Bedingungen und Ausschließungsgründe können dem als Anlage 2 zu dieser Drucksache beigefügten Runderlass (siehe Ziffer 2.4 – 2.4.4) entnommen werden.

Zur Aufstellung der Vorschlagsliste wurden zwischenzeitlich die im Stadtrat vertretenen Parteien, Kirchen, Jugendverbände und Vereine von der Verwaltung schriftlich gebeten, Personen ihres Vertrauens zu benennen, die bereit und geeignet sind, das Amt einer Schöffin/eines Schöffen auszuüben. Daneben haben sich Bürger/-innen der Stadt Voerde (sog. Selbstbewerber) für die Aufnahme in die Vorschlagsliste beworben. Die eingereichten Vorschläge sind der Anlage 1 zu entnehmen. Alle Bewerber/-innen haben schriftlich ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt.

Die Verwaltung hat die Bewerbungen in Bezug auf die Eignungsvoraussetzungen und Ausschließungsgründe geprüft. Da im Ergebnis dieser Prüfung alle Bewerber/-innen die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, wird vorgeschlagen, die in der Anlage 1 aufgeführten Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Die Jugendhaupt- und Jugendhilfsschöffen/-innen für die Amts- und Landgerichte werden vom Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichtes Dinslaken aus der Vorschlagsliste gewählt. Diese Wahl wird in der Zeit vom 16. September bis 15. Oktober 2018 erfolgen.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 Vorschlagsliste
- (2) Anlage 2 Erlass Vorbereitung und Durchführung der Wahl